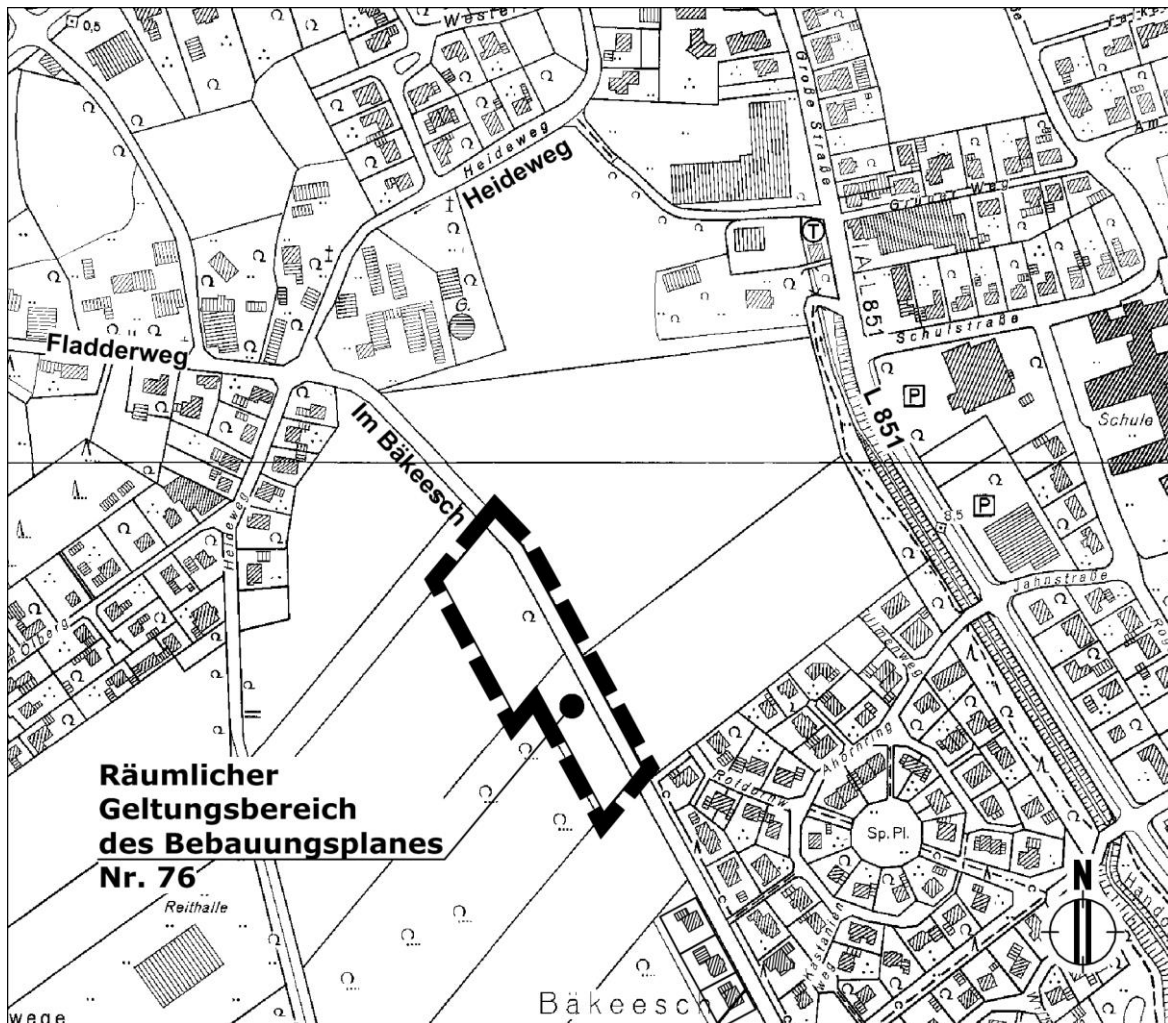


Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Im Bäkeesch II“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 25.04.2017 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Im Bäkeesch II“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst zugehöriger Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Die Vervielfältigungserlaubnis wurde erteilt.

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit Begründung liegt in der Zeit vom **22.05.2017 bis 23.06.2017** im Rathaus der Gemeinde Holdorf, Obergeschoss / Zimmer 17, Große Straße 19, 49451 Holdorf, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Gutachten und Untersuchungen:

- Immissionsschutzgutachten der LWK vom 10.02.2017 bzgl. landwirtschaftlicher Immissionen.

Stellungnahmen folgender Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange:

- Landkreis Vechta zu Belangen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege.
- LBEG zu Belangen des Bodenschutzes.
- NLWKN, OOWV und Landkreis Vechta zu Belangen des Grundwasserschutzes.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen thematisiert:

1. Zum Schutzgut Mensch:

Auswirkungen auf angrenzende Wohngebiete sowie Immissionsschutz im Plangebiet bzgl. landwirtschaftlicher Tierhaltung.

2. Zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotoptypen:

Erfassung der Biotoptypen und der Nutzungsstrukturen, Auswertung als Lebensraumpotenziale für die Avifauna.

3. Zum Schutzgut Boden und Wasser:

Auswertung vorhandener einschlägiger Unterlagen.

4. Zum Schutzgut Klima und Luft:

Allgemeine Angaben.

5. Zum Schutzgut Landschaft:

Allgemeine Angaben zu den Landschaftsstrukturen und den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild im Siedlungsrandbereich.

6. Zum Schutzgut Kultur und Sachgüter:

Allgemeine Angaben zum Eschboden, keine archäologischen Bodenfunde vorhanden; keine sonstigen Vorkommen von Kultur- oder Sachgütern bekannt oder erkennbar.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dr. Krug, Bürgermeister